

II, 49 Zuarbeit für JHA

Finanzierung Jugend- und Schulsozialarbeit sichern/ BV 01007/2023

Im Hinblick auf die Aussagen von Herrn Clausen und Herrn Glüer im JHA (6.12.23) zum sog. Bedingungsrahmen wird um rechtliche Stellungnahme gebeten.

Nach Auffassung beider JHA-Mitglieder handele es sich um Pflichtaufgaben, da der Bedingungsrahmen Bedarfe festlege und diese durch den JHA und durch die Stadtvertretung beschlossen sind.

1. Begrifflichkeiten „freiwillig“ und „pflichtig“

Die Kommunalverfassung MV (§ 2 KV MV) unterscheidet zwischen **freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten**. Der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben ist die Freiwilligkeit. Der Gesetzgeber und die Landesregierung als Verordnungsgeber sind befugt, nach § 2 Abs. 3 KV MV Selbstverwaltungsangelegenheiten zu pflichtigen zu machen.

Die Aufgaben nach dem SGB VIII sind gemäß § 69 SGB VIII, § 1 Abs. 1 KJHGOrg MV der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen, gemäß § 1 Abs. 2 KJHGOrg MV werden die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe durch das Jugendamt wahrgenommen.

Damit sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe eine bundesgesetzlich festgeschriebene pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der kommunalen Ebene. Die Landeshauptstadt Schwerin hat damit keine Entscheidungsfreiheit mehr, „ob“ Sie die Aufgaben wahrnehmen soll. Nur über das „wie“ kann die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften noch befinden. Damit obliegt die Ausgestaltung der Aufgabe den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Hier besteht dem Grunde nach ein Ermessen.

2. Zur „Pflichtigkeit“ des Bedingungsrahmens*

a) Recherche zum Hintergrund der Gremienbeschlüsse:

- | | |
|----------|--|
| 18.11.13 | Beschluss der SV (Drs. 01623/2013):
3. Fortschreibung Strategiepapier zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit 2014 („für alle Beschäftigten in der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit ist eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden (0,875 VBE) bei Bezahlung nach Tariflohn zu gewährleisten“) |
| 6.6.2018 | JHA Beschlussfassung Bedingungsrahmen* |
| 5.9.2018 | JHA Beschlussfassung Bedarfe 2019/2020 nach dem Bedingungsrahmen* |
| 4.8.2021 | JHA Beschlussfassung Bedarfsanalyse Schulsozialarbeit 2021 |

* Bedingungsrahmen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Strategieplanung ab 2019

b) Der Bedingungsrahmen selbst ist kein öffentlich-rechtlicher Vertrag, aus dem sich direkt Ansprüche der freien Träger oder subjektive Rechte des Einzelnen ergäben. Er legt selbst auch keine konkreten Bedarfe fest, sondern beschreibt ausführlich das Ergebnis der Evaluation und die sich hieraus ergebenden Handlungsfelder und -ziele. Diese – und damit der Bedingungsrahmen - sind Grundlage der danach folgenden konkreten Bedarfsfeststellung für die Kinder- und Jugendarbeit im Handlungsfeld der §§ 11 ff. SGB VIII der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII nach § 79 die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Wie oben bereits dargestellt, obliegt im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe die Ausgestaltung dieser Aufgabe den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der sich hier eröffnende Ermessensspielraum wird flankiert und basiert auf „einer wirkungsorientierten Jugendhilfeplanung“ (§ 80 SGB VIII). Der Jugendhilfeplanung liegt eine Bedarfsanalyse zugrunde, hieraus werden jugendpolitische Schwerpunkte festgelegt.

Der Bedingungsrahmen und die nachfolgende Bedarfsfeststellung ist Teil der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII, die letztlich auch vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde. Ihm kommt damit ermessensleitende Wirkung im Rahmen des Ausgestaltungsspielraums des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu.

Gez.

Cindy Weist